

## Die Organisation der Reichsgetreidestelle.

Die neue Reichsgetreidestelle, deren Bildung der Bundesrat in seiner letzten Sitzung beschlossen hat, besteht aus einer Verwaltungsabteilung und einer Geschäftsabteilung. Die Aufsicht führt der Reichskanzler. Die Verwaltungsabteilung besteht aus einem Direktorium und einem Kuratorium, dem 16 Bevollmächtigte zum Bundesrat angehören, darunter der hanseatische. Außerdem gehören ihm an je ein Vertreter des Deutschen Landwirtschaftsrates, des Deutschen Handelstages und des Deutschen Städtetages, je zwei Vertreter der Landwirtschaft, aus Handel und Industrie und der Verbraucher. Die Geschäftsabteilung ist eine G. m. b. H. Sie erhält einen Aufsichtsrat, der aus dem Vorsitzenden des Direktoriums der Verwaltungsabteilung und 24 ordentlichen Mitgliedern besteht, von denen sieben auf die Reichs- und Bundesstaaten, sieben auf die Landwirtschaft, drei auf die großgewerblichen Unternehmungen und sieben auf die Städte entfallen. Die sieben Vertreter der Städte und die drei Vertreter der großgewerblichen Unternehmungen werden von den entsprechenden Gruppen der Gesellschaft bezeichnet. Die übrigen Mitglieder ernimmt der Reichskanzler.

Die Reichsgetreidestelle hat die Aufgabe, mit Hilfe der Kommunalverbände für die Verteilung und zweckmäßige Verwendung der vorhandenen Vorräte zunächst für die Zeit bis zum 15. August 1916 zu sorgen.

Das Direktorium der Verwaltungsabteilung hat mit Zustimmung des Kuratoriums insbesondere festzusetzen:

- a) welche Mehlmengen täglich auf den Kopf der Zivilbevölkerung verbraucht werden dürfen;
- b) welche Mengen die Selbstversorger verwenden dürfen;
- c) welche Rücklage aufzusammeln ist;
- d) ob, in welchem Umfange und in welcher Art an Betriebe, die Brotgetreide oder Mehl verarbeiten, mit Ausnahme von Mühlen, Bäckereien und Konditoreien, Brotgetreide oder Mehl zu liefern ist;
- e) wieviel Brotgetreide oder Mehl jedem Kommunalverband für seine Zivilbevölkerung, einschließlich der Selbstversorger, sowie an Saatgut für die Herbst- und Frühjahrseinstellung zusteht;
- f) wieviel Brotgetreide aus den einzelnen Kommunalverbänden abzuliefern ist und innerhalb welcher Fristen;
- g) in welcher Höchstmenge und unter welchen Voraussetzungen von den Kommunalverbänden Winterkorn zur Verfütterung freigegeben werden darf;
- h) bis zu welchem Mindestfasse die Brotgetreidearten auszumahlen sind.

Kommt zwischen Direktorium und Kuratorium eine Uebereinstimmung nicht zustande, so entscheidet der Bundesrat. Die Geschäftsabteilung hat alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Rechtsgeschäfte vorzunehmen. Sie hat insbesondere für die rechtzeitige Abnahme, Zahlung und Unterbringung des aus den Kommunalverbänden abzuliefernden Brotgetreides zu sorgen, das für Armee und Marine beanspruchte Getreide und Mehl zu liefern, den Kommunalverbänden das erforderliche Mehl zu überweisen und für ordnungsgemäße Verwaltung ihrer Bestände zu sorgen.